

# Klimagerechte Bauleitplanung in Rheinfelden (Baden) Bebauungsplan „xxx“

---

Prüfschema der Städtebaulichen Entwurfskriterien  
Liste klimarelevanter Festsetzungen (Klimaliste)

# Bebauungsplan „xxx“

## Prüfschema der Städtebaulichen Entwurfskriterien

Die Aufzählung ist nicht abschließend und kann laufend ergänzt bzw. verändert werden:

	<b>Städtebauliche Entwurfskriterien</b>	<b>erfüllt</b>	<b>Nicht erfüllt, weil ....</b>
	Schonender Umgang mit Grund und Boden		
	Stadtklima-Analyse berücksichtigen		
	Frischluff- und Kaltluftschneisen berücksichtigen		
	Das Städtebauliche Konzept soll neue, alternative Wohnformen ermöglichen		
	Effektive Nutzung der vorhandenen Fläche		
	Kompakte Baustrukturen/ Siedlungsstruktur		
	Position der Gebäude und baulichen Anlagen		
	Wenn möglich: Planen und Bauen in die Höhe (Erhöhung der Anzahl der Geschosse)		
	Art der Parkierung (TGa, Stellplatzindex)		
	Autofreies Quartier/ verkehrsarmes Quartier		
	Begleitgrün und Bäume an den öffentlichen Verkehrsflächen mit einplanen		
	Einplanung von Radwegen auf den öffentlichen Verkehrsflächen, außer bei Wohnwegen und im Verkehrsberuhigten Bereich		
	Flächen für Carsharing vorsehen		
	Flächen für E-Ladesäulen (PKW und Fahrräder) vorsehen		
	Haltestellen für den ÖPNV einplanen		
	Bei neuen Bebauungsplänen soll der Anteil der öffentlichen Grünflächen xx % der Bruttofläche ausmachen.		
	Mehrgenerationenplätze, Spielplätze, urban gardening und Pocket-Parks etc. einplanen		
	Durchgrünung der Siedlungen erhalten bzw. planen		
	Wohnraumnahe Freiräume einplanen		
	Art des Daches geeignet für Begrünung und Solaranlagen		
	Fläche für Nahwärmeversorgung einplanen (z.B. BHKW)		

	Wasserflächen einplanen		
	Naturnahe Versickerung einplanen		

## Klimagerechte Bauleitplanung

Im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil sowie Textteile) können nur Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB getroffen werden. Der Stadtplaner/ die Stadtplanerin prüft und entscheidet welche Festsetzungen aus der Liste klimarelevanter Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden und begründet warum bestimmte Festsetzungen im Einzelfall nicht möglich sind. Die Aufstellung ist nicht abschließend.

	<b>Festsetzung</b>	<b>erfüllt</b>	<b>Nicht erfüllt, weil ....</b>
<b>Allgemeine Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubarer Grundstücksfläche</b>			
	Stellung der baulichen Anlagen bzw. der Firstrichtung: Ausrichtung nach „PV-Optimum“		
	Kappungsgrenze bei der Grundflächenzahl (GRZ)		
	Energetisch günstige und optimierte Kompaktheit der Baukörper und geringe gegenseitige Verschattung		
	Festsetzung der Mindestanzahl der Vollgeschosse		
	Stellung bzw. Ausrichtung der Baukörper im Baufenster so dass Durchlüftung erhalten bleibt		
	Festsetzung von Grundstücksgrößen		
<b>Grünplanerische Festsetzungen und Festsetzungen zum Bodenschutz</b>			
	Ausgleichsmaßnahmen auf öffentlichen Grünflächen festlegen		
	Nicht überbaubare Flächen sind als Grünflächen anzulegen und gärtnerisch zu gestalten, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Dies ist mit einem detaillierten Freiflächengestaltungsplan im Maßstab 1: 200 verbindlich mit der Verwaltung abzustimmen.		
	Einzelbäume und Heckenstrukturen sind in bester Qualität: z. B. Hochstamm, Stammumfang 18 bis 20 cm zu pflanzen		
	Bei Abgang oder Fällung eines Baumes ist Ersatz zu pflanzen.		
	Es sind offene, gegen Überfahren zu schützende begrünte Pflanzflächen		

	oder Baumscheiben mit einer Fläche von mindestens 8 m <sup>2</sup> bzw. entsprechende unterirdische Baumquartiere mit mindestens 12 m <sup>3</sup> verdichtbarem Baumsubstrat nach dem jeweiligen Stand der Technik herzustellen.		
	Rigolen zur Bewässerung der Bäume vorsehen		
	Pflanzlisten enthalten nur klimaangepasste und standortgerechte Arten		
	Flachdächer sind dauerhaft extensiv zu 80% zu begrünen. Das bewurzelbare Substrat muss eine Mächtigkeit von mindestens 10 cm aufweisen.		
	Baumscheiben oder Pflanzstreifen zwischen Parkplatzreihen sowie sonstige parkplatzbegleitende Flächen sind zu begrünen (z.B. bei großen Parkplatzflächen bei Einkaufszentren oder im Gewerbegebiet)		
	Der Einsatz von schwermetallhaltigen Materialien (z.B. Blei, Zink, Kupfer) im Dach- und Fassadenbereich ist nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, sodass keine Kontamination des Bodens durch Metallionen zu erwarten ist.		
	Ausschluss von Schottergärten		
<b>Regenwassermanagement</b>			
	Unbelastetes Niederschlagswasser ist zu versickern (wenn möglich und zulässig).		
	Hof- und Lagerflächen, Wegeflächen, Stellplätze und Zufahrten sind aus wasserdurchlässigen Belägen herzustellen, soweit möglich (nicht möglich in Gewerbe- und Wasserschutzgebieten)		
	Die effektive Erdüberdeckung von Tiefgaragen muss mindestens 0,6 m betragen		
	Anfallendes Oberflächenwasser ist in Zisternen zu sammeln: „Retentionszisternen mit einem Retentionsvolumen von mindestens 2 m <sup>3</sup> je xx m <sup>2</sup> angeschlossener Versiegelungsfläche sind vorzusehen“		
<b>Hochwasserschutz</b>			
	Erdgeschossbodenhöhe bzw. Sockelhöhe festsetzen		
	Festsetzung von Schutzstreifen zum Schutz vor Überflutungen bei Starkregenereignissen		
	Keller sind mittels geeigneter Maßnahmen (weiße Wanne, Anbringen von Dichtungen) gegen sich sammelndes und aufstauendes Regenwasser zu schützen.		

<b>Technische Anlagen</b>			
	<p>Versorgungsflächen „für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung“ <u>Beispiel:</u> Im Gebiet XX sind Photovoltaikanlagen jeweils auf mindestens xx % der Dachfläche von Gebäuden zu errichten. Dies gilt auch für die Dachflächen sonstiger baulicher Anlagen wie Carports, oberirdische Garagen und Nebengebäude mit einer Fläche von jeweils mehr als xx m². Die mindestens zu errichtende Fläche von Photovoltaikanlagen kann auch auf nur einer oder mehreren baulichen Anlagen errichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass insgesamt eine Fläche errichtet wird, die xx % der Dachflächen auf dem Baugrundstück entspricht.</p>		
	<p>Fossile Brennstoffe (außer Holz) dürfen in Wohngebieten für die Wärme- und Warmwasserversorgung nicht verwendet werden. <u>Mögliche Ergänzung für Gebiete, in denen sich auch Bestandsgebäude befinden:</u> Für die Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, die bei Inkrafttreten des Bebauungsplans bereits existieren, kann eine Ausnahme von dem Verwendungsverbot für fossile Brennstoffe erteilt werden.  Der Ausschluss gilt nicht für Blockheizkraftwerke.  Ausnahmsweise kann die Verwendung von Holz und Holzprodukten in Kaminen und Öfen für die Heizung einzelner Räume eines Gebäudes zugelassen werden.</p>		
	PV- und Solaranlagen gemäß Klimaschutzgesetz BW		
<b>Örtliche Bauvorschriften</b>			
	Verwendung von hellen Farben für Fassaden und Dächern		
	Dachform: Ausnahmen für Flachdächer, wenn das Dach für Solaranlagen genutzt wird		

<b>Sonstige Festsetzungen</b>			
	Die öffentliche und private Außenbeleuchtung ist energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich (z.B. LED, Natriumdampflampen) zu installieren. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt.		
	Abdeckung von Lichtschächten, Regenfallrohren und ähnlichen Bauteilen sind kleintier- und vogelsicher auszuführen. Die Öffnungen der Abdeckungen dürfen max. 10 mm groß sein.		

Rheinfelden (Baden), 09.07.2022  
 60/ Christiane Ripka